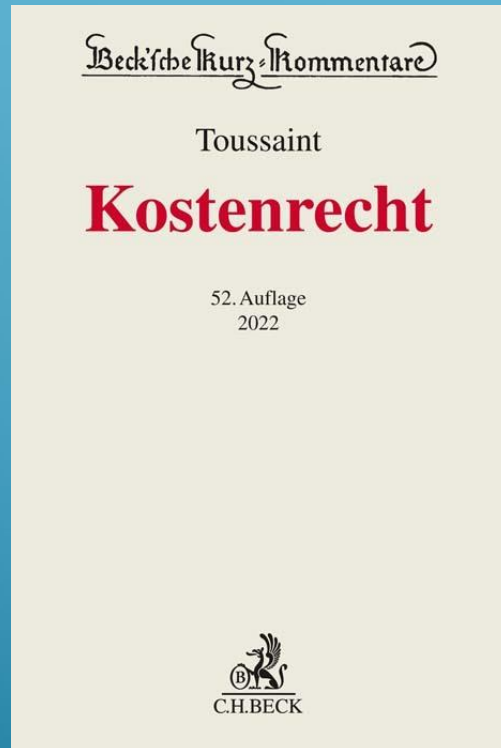


Grundlagen zur Streitwertfestsetzung in Pressesachen (Äußerungsrecht)

Stand 26. Februar 2023





Thesen (provokativ)

- Es gibt keinen anderen Bereich, in dem Richterinnen und Richter unbewusst, aber wohl **systematisch** teilweise gegen das Gesetz verstoßen.
- Die Gerichte arbeiten in Pressesachen (Äußerungsrecht) häufig mit **internen Streitwertkatalogen** (= **Regelstreitwert**).

BGH, Beschluss vom 8. November 2022 – I ZR 62/22, Randnummer 6

- Die Festsetzung des Streitwerts **kann nicht anhand von Regelstreitwerten erfolgen**,
 - weil dies mit den Vorschriften des § 3 ZPO und des § 51 Abs. 2 GKG **nicht vereinbar** ist, die eine **Ermessensausübung** des Gerichts vorsehen (BGH, Beschluss vom 22. Januar 2015 – I ZR 95/14, Randnummer 2; BGH, Beschluss vom 15. September 2016 – I ZR 24/16, Randnummer 8).



| Überblick

Die Streitwerte

▪ Zuständigkeitsstreitwert

- Der Zuständigkeitsstreitwert bestimmt, welches Gericht erstinstanzlich sachlich zuständig ist.

▪ Gebührenstreitwert

- Der Gebührenstreitwert bestimmt, welcher Wert für Gebühren anzusetzen ist.
- Das RVG spricht vom **Gegenstandswert**, das FamGKG vom Verfahrenswert, das GNotKG vom Geschäftswert.

▪ Rechtsmittelstreitwert

- Der Rechtsmittelstreitwert (auch: **Wert der Beschwer oder Verurteilungswert**) bestimmt, ob ein Rechtsmittel statthaft ist.

Die Streitwerte

- Daneben gibt es
 - den „Bagatellstreitwert“ (§ 495 Satz 1 ZPO),
 - den „Verurteilungsstreitwert“ gemäß § 708 Nummer 11 ZPO und den
 - „Vollstreckungsstreitwert“ nach § 866 Absatz 3 ZPO.
- Außerdem gibt es den **Wert des Beschwerdegegenstandes** (vgl. §§ 511 Absatz 2 Nummer 1, 567 Absatz 2), der den Umfang angibt, in dem eine erstinstanzliche Entscheidung abgeändert werden soll und
 - der durch die Beschwer nach oben begrenzt wird,
 - aber hinter dieser **zurückbleiben** kann, da allein der Rechtsmittel**antrag** maßgeblich ist.

| Ermittlung

| Zuständigkeitsstreitwert

Wertfestsetzung (§ 62 GKG)

- Der Zuständigkeits- oder der Rechtsmittelstreitwert werden – **sehr selten** – durch einen schriftlichen, unanfechtbaren Beschluss festgesetzt.
- Ist der Streitwert für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels ausnahmsweise festgesetzt, ist nach § 62 Satz 1 GKG die **Festsetzung auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend**, **soweit** die GKG-Wertvorschriften nicht von den Wertvorschriften des Verfahrensrechts **abweichen**.
- Das Beispiel von NK-GK/*Norbert Schneider*, 3. Auflage 2021, GKG § 62 Randnummer 3,
 - „Beispiel. In einem Verfahren auf Widerruf rufschädigender Äußerungen hat das LG den Zuständigkeitsstreitwert gem. § 3 ZPO auf 6.000 € festgesetzt. – Lösung: Dieser Wert gilt nach § 48 Abs. 1 S. 1 GKG iVm § 3 ZPO auch für die Gerichtsgebühren, so dass es einer Wertfestsetzung nach § 63 Abs. 2 nicht bedarf.“
- ist daher, wie wir noch sehen, aber wohl **falsch** (warum? ein Fall des § 48 Absatz 2 Satz 1 GKG, bei dem es auch auf die Interessen des Beklagten ankommen soll).

Überblick zu den allerwichtigsten Normen (thematisch)

- **§ 2 ZPO.** Kommt es nach der ZPO oder dem GVG auf den Wert des Streitgegenstandes, des Beschwerdegegenstandes, der Beschwer oder der Verurteilung an, so gelten §§ 3 bis 9 ZPO.
- **§ 3 ZPO.** Der Wert wird von dem Gericht nach **freiem Ermessen** festgesetzt; es kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Überblick zu den allerwichtigsten Normen (thematisch)

▪ § 4 Absatz 1 ZPO.

- Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, in der Rechtsmittelinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, bei der Verurteilung der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, entscheidend.
 - Sperrungen?
 - ist sofortige Beschwerde ein Rechtsmittel im Sinne von § 4 ZPO? Meines Erachtens wie bei § 40 GKG (= neuer Rechtszug; Beschwerdeverfahren ist Rechtszug)
 - aber nicht für sachliche Zuständigkeit des Gerichtes der Hauptsache (dann könnte irgendwann das Landgericht plötzlich zuständig werden)
- Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, **wenn** sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Überblick zu den allerwichtigsten Normen (thematisch)

- **§ 5 ZPO.** Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; dies gilt nicht für den Gegenstand der Klage und der Widerklage.
 - Für jeden Streitwert ist ein eigener Wert festzusetzen.
 - Ein Mengenrabatt ist nicht möglich.
 - Der Wert für einen Verlag kann/sollte **anders** als der für einen Autor festzusetzen sein.
 - Bei **wirtschaftlicher Identität** kommt es nur auf den höchsten Wert an. Eine wirtschaftliche Identität wird angenommen, wenn
 - ein Anspruch **aus dem anderen folgt**
 - oder auf **dasselbe Interesse** ausgerichtet ist,
 - sodass die klagende Partei mit den Ansprüchen letztlich jeweils nur dasselbe Ziel verfolgt.

Ermittlung

- Wie der Zuständigkeits- und der Rechtsmittelstreitwert zu ermitteln sind, woran sich der Wert im „Kern“ zu orientieren hat, ordnet § 3 ZPO **nicht** an und §§ 6 ff. allenfalls rudimentär.
- Nach ganz herrschender Meinung gibt es zur Ermittlung aber ein **Prinzip**. Dies ist das **Angreiferinteresse** (→ **dazu noch später**). Das Angreiferinteresse ist grundsätzlich gemäß § 3 ZPO nach **billigem Ermessen** zu bestimmen.
- Bevor man § 3 ZPO anwendet, ist zu prüfen, **ob** die Bestimmung durch spezielle Wertvorschriften ganz oder teilweise verdrängt wird.
 - § 3 ZPO verdrängende Sondervorschriften sind §§ 6–9 ZPO.
 - § 3 ZPO, aber auch §§ 6–9 ZPO sind ferner nicht anzuwenden, **wenn** der zu ermittelnde und zu bestimmende Wert bereits anderweitig bekannt ist.
 - bestimmte Geldsumme („bezifferte“ Anträge); siehe auch § 253 Absatz 3 Nummer 2 ZPO (die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt **und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht**;
 - Festwerte;
 - frühere Anträge.

Erkennen (Grundsätze)

- Das Gericht hat bei der Ermittlung des Wertes ein **freies** Ermessen. Dieser Begriff meint, dass das Gesetz **grundsätzlich keine Prüfsteine** vorgibt, sondern der Wert im Einzelfall nach den gebotenen Prüfsteinen objektiv zu ermitteln ist.
- Ermessen ist stets „pflichtgemäß“ auszuüben. Damit ist gemeint, dass das Gericht zwar verfahrensmäßig freier gestellt ist als bei der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO und der Schätzung nach § 287 ZPO. Es ist ferner nicht an die Parteiangaben gebunden. Und es braucht keinen Beweis zu erheben, obwohl ihm die Erhebung von Beweisen gestattet ist. **In der Sache selbst hat die Wertfestsetzung aber unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen.**
- Um aufzuzeigen, dass das Gericht so vorgegangen ist, sind daher stets die der Ermessensausübung zu Grunde liegenden tatsächlichen Grundlagen **mitzuteilen** und deren Bewertung in den Gründen der jeweiligen Entscheidung darzustellen. Jede Wertfestsetzung ist aus rechtsstaatlichen Gründen zu begründen – selbst dann, wenn sie nicht angreifbar ist.
 - Die Praxis ignoriert diese Forderung grundsätzlich.

Ermessensfehlgebrauch: Grundlagen I

- Es darf bei der Ermessensausübung durch das Gericht nicht zu einem **Ermessensfehlgebrauch** kommen.
- Jedes Gericht ist daher gehalten, die Grenze seines Ermessens nicht zu überschreiten oder von seinem Ermessen nicht in einer dem Zweck des § 3 ZPO (und der anderen Ermessensvorschriften) nicht entsprechenden Weise Gebrauch zu machen.
- Frei meint **nicht willkürlich**. Einer Streitwertbemessung darf es vor allem nicht an einer nachvollziehbaren Grundlage fehlen. Aus diesem Grunde muss jedes Gericht
 - alle **maßgeblichen bekannten Tatsachen** berücksichtigen und
 - den **ernsthaften Versuch** unternehmen, alle erheblichen Tatsachen unter Ausübung seiner Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) festzustellen.



Ermessensfehlgebrauch: Beispiele I

- Ein Ermessensfehlgebrauch liegt damit unter anderem dann vor, wenn
 - nicht ausreichend versucht wird, die in Betracht zu ziehenden Umstände umfassend zu **ermitteln** und zu **berücksichtigen**,
 - an Streitwertfestsetzungen in **anderen Verfahren** angeknüpft wird, sofern diese nicht nach einer Prüfung **sehr vergleichbar** sind (einer sachgerechten Ermessenausübung genügt zum Beispiel nicht die Überlegung, es bestünden sprengelweite „Taxen“ für bestimmte Fallkonstellationen),
 - das Gericht an (s)eine übliche Praxis/übliche Werte anknüpft, ohne diese Praxis/Werte im Einzelfall **objektiv zu überprüfen und zu plausibilisieren**,
 - argumentiert wird, nachfragen mache den Gerichten **Arbeit**,
 - in Bezug auf den fliegenden Gerichtsstand erwogen wird, die Prozessbevollmächtigten würden dann **woanders** ihre Klagen führen („Pressestandort nicht gefährden“),
 - argumentiert wird, dann sei das **Amtsgericht** zuständig.



Ermessensfehlgebrauch: Beispiele II

- Auch die allerdings sehr verbreitete Praxis, ohne Weiteres **interne Streitwertkataloge** einzusetzen, begegnet ganz erheblichen Bedenken, weil ZPO und GKG grundsätzlich (anders zum Beispiel §§ 51 Absatz 3 Satz 2, 52 Absatz 2 GKG) **keinen Regelstreitwert** kennen.
- Der Streitwert muss vielmehr stets unter Berücksichtigung aller Umstände im **Einzelfall** bestimmt werden.
- **Wird ein Wert von Anfang an ohne weitere Untersuchungen und ohne geeignete Schätzungsgrundlagen festgesetzt, liegt ein offensichtlicher Verstoß gegen die Artikel 20 Absatz 3, 3 Absatz 1 GG vor.**
- Ebenso liegt es, wenn eine Festsetzung regelmäßig „nachhaltig rechtsfehlerhaft“ erfolgt, beispielsweise dann, wenn
 - **die Parteien in der Regel nicht nach § 62 GKG um nachvollziehbare Wertangaben gebeten werden.**

Angreiferinteresse I

- Das wirtschaftliche Interesse der klagenden Partei ist anhand **objektiver** Gesichtspunkte zu ermitteln und zu bewerten, was aber natürlich **geschätzt** werden darf / muss.
- Es ist das „wahre“ Interesse, der so genannte **objektive** Verkehrswert maßgeblich.
- Der tatsächliche oder rechtliche Einfluss der Entscheidung auf **andere** Rechtsverhältnisse bleibt außer Betracht.
- Ein ideelles Interesse kann im Einzelfall (mit) zu berücksichtigen sein (jedenfalls im „Urheberrecht“).
- Unerheblich ist allerdings ein bloßer Liebhaberwert oder der Wert einer Sache **nur für die klagende Partei**.
- Gesamtgefüge der Bewertung nicht vermögensrechtlicher Gegenstände?

Angreiferinteresse II

- Angaben der Parteien:
 - § 253 Absatz 3 Nummer 2 ZPO. Die Klageschrift soll ferner **enthalten** ... die **Angabe** des **Wertes** des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht.
 - Gericht ist zur Ermittlung des objektiven Wertes weder an subjektive Wertangaben der klagenden Partei noch an übereinstimmende, aber subjektive gemeinsame Wertangaben der Parteien – beispielsweise, wenn sich die Parteien durch Vergleich oder auch ohne gegenseitiges Nachgeben einigen – gebunden.
 - Diesen Angaben kommt jedenfalls nach ganz herrschender Meinung jedoch, wenn sie nicht offensichtlich unzutreffend sind, erhebliches Gewicht und eine „indizielle“ Bedeutung zu.
 - Ein Gericht darf solche Angaben **freilich in keinem Falle unbesehen** übernehmen, sondern hat sie anhand der objektiven Gegebenheiten und unter Heranziehung seiner Erfahrung und üblicher Wertfestsetzungen in gleichartigen oder ähnlichen Fällen in vollem Umfang **selbständig nachzuprüfen und zu plausibilisieren**. Es kommt für eine Wertfestsetzung darauf an, ob und inwieweit die Vorstellungen der klagenden Partei realistisch sind.

Angreiferinteresse III

- Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten gilt § 48 Absatz 2 Satz 1 GKG für den Zuständigkeits- und Rechtsmittelstreitwert entsprechend (BGH, Beschluss vom 16. August 2016 – VI ZB 17/16, Randnummer 9). Beispiele im **Äußerungsrecht** (siehe auch Folie 38):
 - sozialer Geltungsanspruch des Klägers (= wer ist der Kläger)?
 - namentliche Nennung?
 - für wen identifizierbar ist?
 - Breitenwirkung (Medium? Verbreitung? Wo veröffentlicht?)
 - Wirkung auf Kläger?
 - Alter des Klägers (Minderjähriger?)?
 - die Antwort auf die Frage, unter welchen Umständen und aus welchem Anlass die beanstandeten Äußerungen getätigt wurden (Reaktion angemessen?)

Angreiferinteresse IV

- Belange / Einwendungen der beklagten Partei?
- Bedeutung der Entscheidung für einen anderen Rechtsstreit?
- generalpräventive Erwägungen?
- Das Gericht darf und muss das Verhalten der Parteien berücksichtigen, zum Beispiel eine Glaubhaftmachung oder ihr Fehlen. Auch die Hinzuziehung eines Privatgutachters kann für einen höheren Wert sprechen.
- Subjektive Umstände aufseiten des Verletzers – Verschuldensgrad – können beachtet werden.
- Bei der Ermittlung nach § 3 ZPO sollen §§ 6–9 ZPO zu berücksichtigen sein.

Auffangwert?

- Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwertes trotz der Bemühungen und Nachfragen des Gerichtes keine genügenden Anhaltspunkte,
 - liegt eine Orientierung an den Wertungen der § 52 Absatz 2 GKG, § 42 Absatz 3 FamGKG als **Auffangwert** nahe (= 5.000 EUR).

Beweis (macht meines Erachtens keiner ...)

- Das Gericht muss über den Zuständigkeits- und Rechtsmittelstreitwert (gilt auch für den Gebührenstreitwert) **keinen Beweis** erheben, sondern kann den Wert nach billigem Ermessen schätzen. Die Parteien können eine Beweisaufnahme zwar anregen / beantragen. Das Gericht ist wegen des ihm eingeräumten Ermessens („kann“) an einen Antrag, Beweis zu erheben, aber nicht gebunden.
- **Ermessensreduktion?** Wenn:
 - **unterschiedliche** Parteiangaben zum Wert vorliegen,
 - eine **große Abweichung** von den Angaben zum Prozessmaterial vorliegt,
 - der Antragsteller die nach § 61 GKG erforderliche Wertangabe **trotz einer Aufforderung** zur Nachholung innerhalb einer angemessenen Frist **unterlassen** hat,
 - für eine Schätzung **keine ausreichenden Anknüpfungspunkte** gegeben sind (wäre eigentlich Standardfall ...).
- Als Beweismittel stehen nach § 3 Halbsatz 2 ZPO die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige zur Verfügung.

| Rechtsmittelstreitwert

Kläger

- Beim Rechtsmittelstreitwert gelten die Ausführungen zum Zuständigkeitsstreitwert für den **Kläger** entsprechend. Für die Bemessung der Beschwer nach freiem Ermessen sind **alle Umstände des Einzelfalls**, insbesondere Umfang und Bedeutung der Sache zu berücksichtigen – § 3 ZPO, § 48 Absatz 2 Satz 1 GKG (BGH, Beschluss vom 16. August 2016 – VI ZB 17/16).
 - Der Rechtsmittelstreitwert ist daher mit dem Zuständigkeitsstreitwert **identisch**, wenn der Kläger in erster Instanz **vollständig** verloren hat. Welcher Zuständigkeitsstreitwert „richtig“ war, muss das Rechtsmittelgericht allerdings **selbst** ermitteln.
 - Der Rechtsmittelstreitwert bleibt hinter dem Zuständigkeitsstreitwert **zurück**, wenn der Kläger hinter seinen Anträgen erster Instanz zurückbleibt.
 - So liegt es beispielsweise, wenn der Kläger teilweise in erster Instanz obsiegt hat (wenn der Beklagte keine Anschlussberufung einlegt).

Beklagter

- Beim Beklagten gilt im Grunde nichts anderes.
- Ist der Beklagte zur **Unterlassung** verurteilt worden, soll sich der Rechtsmittelstreitwert indes – das ist ein **Perspektivwechsel!** – nach herrschender Meinung danach richten, in welcher Weise sich das ausgesprochene Verbot zu **seinem** Nachteil auswirkt:
 - Maßgeblich sollen die Nachteile sein, die dem **Beklagten** aus der **Erfüllung des Unterlassungsanspruchs** entstünden (BGH, Beschluss vom 12. April 2016 – VI ZB 48/14, Randnummer 16; BGH, Beschluss vom 13. Januar 2015 – VI ZB 29/14, Randnummer 8; siehe auch BGH, Urteil vom 24. Januar 2013 – I ZR 174/11, Randnummer 10) – auch wenn das Erfüllungsinteresse des Klägers **geringer** ist (BGH, Beschluss vom 26. Oktober 2006 – III ZR 40/06, Randnummer 5)

Nachholung

- BGH, Beschluss vom 25. November 2021 – V ZB 97/20
 - Das Berufungsgericht ist verpflichtet, die Entscheidung über die Zulassung der Berufung **nachzuholen**, wenn das erstinstanzliche Gericht keine Veranlassung gesehen hat, die Berufung nach § 511 Absatz 4 ZPO zuzulassen, weil es von einer über 600 EUR hinausgehenden Beschwer ausgegangen ist, und das Berufungsgericht diesen Wert für nicht erreicht hält
 - Dafür muss aber feststehen, dass das erstinstanzliche Gericht sein Urteil für rechtsmittelfähig gehalten, also eine ausreichende Beschwer nach § 511 Absatz 2 Nr. 1 ZPO angenommen hat. Eine Entscheidung nach § 709 ZPO reicht insoweit nicht aus.

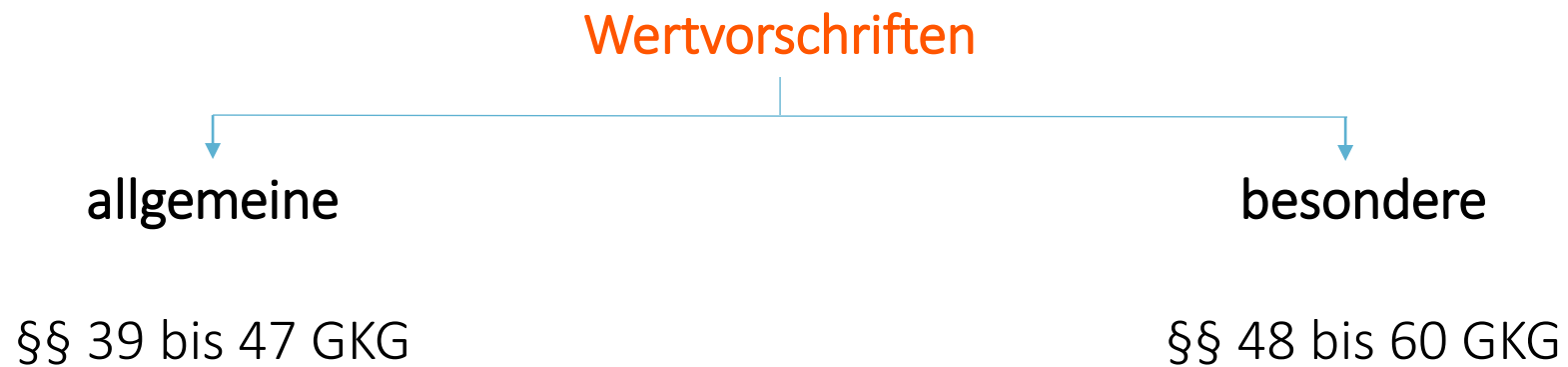
| Gebührenstreitwert

Wertfestsetzung (§ 63 Absatz 2 Satz 1 GKG)

- Soweit eine Entscheidung nach § 62 Satz 1 GKG nicht ergeht oder nicht bindet, setzt das Prozessgericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest,
 - sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder
 - sich das Verfahren anderweitig erledigt.
- Bei mehreren Ansprüchen ist Transparenz hinsichtlich der Zusammensetzung des Gesamtstreitwerts herzustellen (= für **jeden** Streitgegenstand ist mitzuteilen, welcher Wert auf ihn entfällt).
- **§ 32 RVG.**
 - Absatz 1. Wird der für die **Gerichtsgebühren** maßgebende Wert gerichtlich festgesetzt (= § 62 Absatz 2 Satz 1 GKG), ist die Festsetzung auch für die **Gebühren des Rechtsanwalts** maßgebend.
 - Absatz 2. Der Rechtsanwalt kann aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts **beantragen** und Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen.

Exkurs § 33 RVG

- **ABSATZ 1.** Berechnen sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren **nicht** nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert oder **fehlt es an einem solchen Wert**, setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit **auf Antrag** durch Beschluss selbstständig fest
- ...
- **ABSATZ 8.** Das Gericht entscheidet über den Antrag **durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter**; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde.



Allgemeine Wertvorschriften



Allgemeine: Kurz-Überblick (thematisch)

- **§ 39 Absatz 1 GKG.** In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte **mehrerer Streitgegenstände** zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.
 - Wie § 5 ZPO.
- **§ 40 GKG.** Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden **Antragstellung** maßgebend, die den Rechtszug einleitet (wie § 4 ZPO).
 - KEIN STUFENSTREITWERT!
 - ANDERS BEIM GEGENSTANDSWERT!
- **§ 43 GKG.** Sind außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betroffen, wird der Wert der Nebenforderungen nicht berücksichtigt. Sind Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Wert der Nebenforderungen maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt. Sind die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Besondere: Kurz-Überblick

▪ § 48 GKG.

- **ABSATZ 1.** In **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** richten sich die Gebühren nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels geltenden Vorschriften über den Wert des Streitgegenstands, soweit nichts anderes bestimmt ist (= §§ 3 bis 9 ZPO).

- In Pressesachen (Äußerungsrecht):
 - Geldentschädigung
 - Bereicherungsanspruch [Lizenzanalogie]
 - Schadenersatz

Besondere: Kurz-Überblick

▪ § 48 GKG.

○ ABSATZ 2. Für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten

– Berichtigung, Ehre, Löschung, Sperrung, Unterlassung, Widerruf:

- Account (Sperrung)
- Ehre (anders ist es im **Einzelfall**, sofern sich aus dem Klagevorbringen oder offenkundigen Umständen ergibt, dass es dem Kläger in wesentlicher Weise auch um die Wahrung wirtschaftlicher Belange geht; dabei haben bloße vermögensrechtliche Reflexwirkungen außer Betracht zu bleiben)
- allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Verletzung des Rechtes am eigenen Bild als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes
- Widerruf

Interesse



vermögensrechtlich

nichtvermögensrechtlich

§ 48 Absatz 1 GKG + §§ 3 ff. ZPO

§ 48 Absatz 2 GKG

= das Angreiferinteresse der **klagenden**
Partei

= das **Interesse beider Parteien**, was
eigentlich **nicht zu bemessen** ist, da der
Streit gerade keine Vermögensinteressen
berührt

Wertfestsetzung

- Der Streitwert ist
 - unter Berücksichtigung **aller Umstände des Einzelfalls** (ERMITTELN! – siehe oben Folie 13)
 - insbesondere
 - des **Umfangs**, beispielsweise
 - ✓ Anzahl der Anträge,
 - ✓ die Schwierigkeit von Rechtsfragen,
 - ✓ der Grad der
 - ✓ Streitig- oder Unstreitigkeit
 - und der **Bedeutung der Sache** (Zugriff auf ein soziales Netzwerk? Ehre?) und
 - der **Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien**,
 - nach **Ermessen** (SIEHE OBEN Folie 14 ff.) zu bestimmen.

„insbesondere“

- Daneben **unter anderem** (siehe auch Folie 20):
 - Angriffsfaktor,
 - vor allem die Stellung des Verletzers und des Verletzten,
 - Größe eines Bildes,
 - Höhe der Auflage,
 - Nachahmungsgefahr,
 - Wirkungspotenzial der Verletzung und Intensität,
 - Inhalt der Äußerung (bloßer Name oder Standort eines Hauses? Vorwurf man sei ein Mörder?)
 - Standort der Äußerung,
 - Zugriffszahlen.

Bestimmung der Gebührenhöhe im Übrigen

- Angaben der Parteien. Hier gilt → § 3 ZPO entsprechend!
- mehrere Streitgegenstände (wirtschaftlich identisch?)
- Streitwertkataloge (-)
- **Regel- und Auffangwert.** Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist in Anlehnung an § 23 Absatz 3 Satz 2 RVG bei einer nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeit und **mangelnden genügenden Anhaltspunkten** für ein höheres oder geringeres Interesse von einem **Wert von 5.000 EUR** auszugehen (siehe nur BGH, Beschluss vom 28. Januar 2021 – III ZR 162/20, Randnummer 9; BGH, Beschluss vom 26. November 2020 – III ZR 124/20, Randnummer 11; BGH, Beschluss vom 17. November 2015 – II ZB 8/14, Randnummer 13). So (5.000 EUR) sehen es im Übrigen auch § 52 Absatz 2 GKG und § 40 Absatz 3 FamGKG.



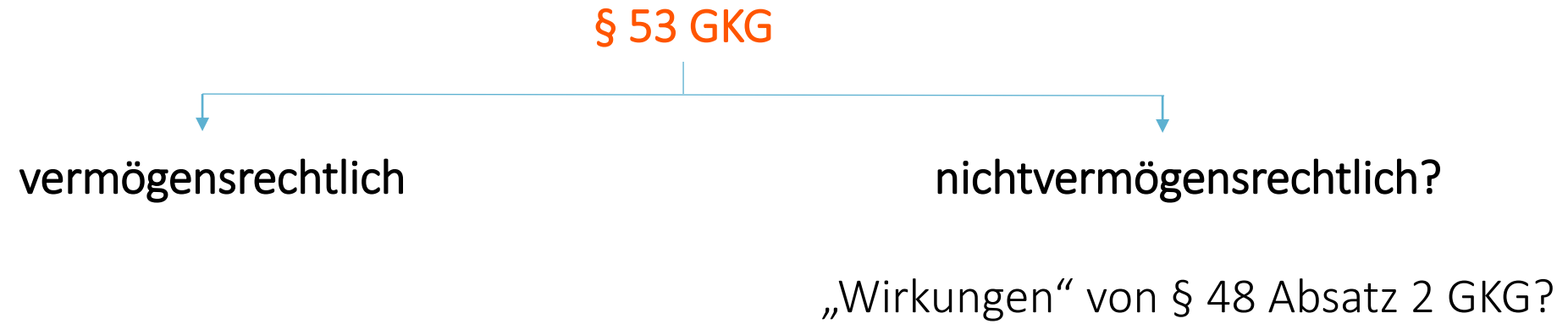
Besondere Wertvorschriften



Einstweiliger Rechtsschutz (§ 53 GKG)

1) In folgenden Verfahren bestimmt sich der Wert **nach § 3 ZPO**:

1. über die Anordnung eines Arrests, ... und auf **Erllass einer einstweiligen Verfügung** sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung der genannten Entscheidungen,
2. ...



In Sonderheit: **Gegendarstellung**



Gebührenstreitwert (einstweilige Verfügung)

- Rechtsnatur: Der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung ist ein **nichtvermögensrechtlicher Anspruch** (BGH, Urteil vom 2. Oktober 1962 – VI ZR 253/61):
 - Kein vermögensrechtlicher Charakter: Er ist weder auf Erbringung einer geldwerten Leistung gerichtet, noch gründet er sich auf die Beeinträchtigung eines Vermögensrechts.
 - Bei der Durchsetzung des Anspruchs geht nur darum, dem Betroffenen das Recht zu sichern, sich vor der Öffentlichkeit in seiner Angelegenheit Gehör zu verschaffen.
 - Der Streit um die zivilrechtlichen Haftungsfolgen von Vermögensnachteilen der beanstandeten Nachricht wird nicht ausgetragen.
 - Es spielt keine Rolle, wenn **im Einzelfall angesichts der hinter dem Verlangen stehenden finanziellen Interessen persönlichkeitsrechtliche Erwägungen in den Hintergrund treten**.

Gebührenstreitwert (einstweilige Verfügung)

- §§ 23 Absatz 1 Satz 3 RVG, 48 Absatz 2, 53 Absatz 1 Nummer 1 GKG, 3 ZPO?
 - So unter anderem LG Berlin, Urteil vom 13. November 2014 – 27 S 9/14; so **auch** OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22. Februar 2001 – 14 W 8/01; BGH, Urteil vom 17. November 2015 – VI ZR 493/14, Randnummer 22
- **§ 53 Absatz 1 Nummer 1 GKG, 3 ZPO!**
- Streitwert bestimmt sich daher unter anderem – bezogen auf den **Angreifer** – nach:
 - Bedeutung und Verbreitungsgrad des Mediums, in dem die Erstmitteilung erschienen ist, Bekanntheitsgrad und Stellung der Antragstellers,
 - Bedeutung und Inhalt der Erstmitteilung,
 - dem Interesse der Allgemeinheit am Inhalt der Gegendarstellung,
 - der Ankündigung auf Titelblatt.

META



Überblick

- Unterlassung Sperre
 - 3.000
 - KG 10 U 1075/20
 - 2.500:
 - BGH III ZR 124/20 und III ZR 156/20
 - OLG München, Urteil vom 20.9.2022 – 18 U 6314/20 Pre
 - OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 7.9.2018 – 16 W 38/18
 - 1.500
 - OLG Celle, Urteil vom 20.01.2022 – 13 U 84/19
- Datenberichtigung
 - 1250:
 - OLG München, Urteil vom 12.04.2022 – 18 U 6473/20 Pre
 - OLG Celle, Urteil vom 20.01.2022 – 13 U 84/19
 - 2500 bei mehreren Verstößen
 - III ZR 156/20
 - KG 10 U 1075/20
- Wiederherstellung des Beitrags /Freischaltung
 - 500:
 - OLG München, Urteil vom 12.04.2022 – 18 U 6473/20 Pre
 - OLG Celle, Urteil vom 20.01.2022 – 13 U 84/19
 - KG 10 U 1075/20

Überblick

- BGH III ZR 156/20
 - Unterlassung
 - 1.500
 - OLG München, Urteil vom 12.04.2022 – 18 U 6473/20 Pre
 - BGH III ZR 156/20
 - Feststellung Rechtswidrigkeit
 - 2500 + X (bei mehrfachen Feststellungen; längere Zeit)
 - BGH III ZR 156/20
 - 2.000
 - OLG Celle, Urteil vom 20.01.2022 – 13 U 84/19
 - Auskunft Unternehmen
 - 500
 - OLG Celle, Urteil vom 20.01.2022 – 13 U 84/19
- Auskunft BREG
 - 500
 - OLG Celle, Urteil vom 20.01.2022 – 13 U 84/19
 - BGH III ZR 156/20
- Unterlassung Neusperrung ohne Gründe
 - 500
 - BGH III ZR 156/20

Überblick

- Aufhebung Sperre
 - 2.500 EUR
 - KG 10 U 1075/20

| Danke für Ihre Aufmerksamkeit ...